

Bundesrat

Drucksache 682/1/96

17.10.96

Antrag

des Freistaates Sachsen

Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG-Änderungsgesetz - AAÜG-ÄndG)

Punkt 6 der 703. Sitzung des Bundesrates am 18. Oktober 1996

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund zu verlangen:

a) Zu Artikel 1 Nummer 3 und 4

Artikel 1 Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe c) wird gestrichen.

bb) Buchstabe d) wird gestrichen.

Artikel 1 Nummer 4 wird wie folgt geändert:

cc) Buchstabe c) ist wie folgt zu fassen:

c) In Absatz 7 Satz 2 wird die Angabe § 6 Abs. 6“ durch die Angabe § 6 Abs. 6 und 6a“ ersetzt.

b) Zu Artikel 1 Nummer 12 (Anlage 4 zum AAÜG)

Artikel 1 Nummer 12 ist wie folgt zu fassen:

Die Anlage 4 wird wie folgt gefaßt:

Ausgeliefert am 17. OKT. 1996

"Anlage 4

Jahresarbeitsentgelt nach § 6 Abs. 2

Kalenderjahr	Betrag in DM
--------------	--------------

1950	22.920,00
1951	22.920,00
1952	22.920,00
1953	22.920,00
1954	22.920,00
1955	22.920,00
1956	22.920,00
1957	22.920,00
1958	22.920,00
1959	22.920,00
1960	22.920,00
1961	22.920,00
1962	22.560,00
1963	22.560,00
1964	22.560,00
1965	22.560,00
1966	22.560,00
1967	22.560,00
1968	22.560,00
1969	22.560,00

Kalenderjahr	Betrag in DM
--------------	--------------

1970	22.560,00
1971	22.560,00
1972	22.920,00
1973	22.920,00
1974	22.920,00
1975	22.920,00
1976	22.920,00
1977	22.920,00
1978	22.920,00
1979	22.920,00
1980	22.920,00

1981	22.920,00
1982	22.920,00
1983	22.920,00
1984	22.920,00
1985	27.600,00
1986	27.600,00
1987	27.600,00
1988	27.600,00
1989	27.600,00
1.1.-17.3.1990	27.600,00"

c) Zu Artikel 1 Nummer 13

Artikel 1 Nummer 13 ist wie folgt zu fassen:

Die Anlage 8 wird gestrichen."

Begründung:

Das im Änderungsgesetz mit der Orientierung an der Gehaltsgruppe E 3 verwendete Kriterium für die Festlegung der Funktionen, die mit eigener politischer Verantwortung verbunden waren, führt zu kaum verständlichen Ergebnissen. Angehörige von Personengruppen, die in einer aus dem Blickwinkel der Bevölkerung der ehemaligen DDR exponierten Stellung mit den Mitteln des Unterdrückungsapparates einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung und Aufrechterhaltung des

...

politischen Systems der ehemaligen DDR geleistet haben, wären von Entgeltbegrenzungen nicht mehr betroffen. Dies gilt etwa für die ehemaligen 1. Sekretäre der SED-Kreisleitungen und die Vorsitzenden der Räte der Kreise. Sie bezogen zwar, wie sich aus den Archivunterlagen ergibt, erheblich über den Durchschnittseinkommen der DDR liegende Arbeitsverdienste, erreichten aber nicht das Verdienstniveau der Hauptabteilungsleiter im zentralen Staatsapparat (Gehaltsgruppe E 3). Die grundsätzlich zu bejahende Zielstellung der Neuordnung der Begrenzungsregelungen darf nicht dazu führen, diese Personengruppen künftig von Entgeltbegrenzungen auszunehmen.

Sie waren bei Schaffung des AAÜG und auch bei seiner Novellierung durch das Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetz bewußt den Entgeltbegrenzungsregelungen unterworfen worden. Es besteht keine Veranlassung, daran etwas zu ändern. Erreichen läßt sich dies nur dadurch, daß als Kriterium für die eigene politische Verantwortung nicht auf das Innehaben einer Funktion vom Hauptabteilungsleiter an aufwärts im zentralen Staatsapparat oder in der Hierarchie bzw. der Einkommenshöhe nach vergleichbaren Funktionen abgestellt wird. An-

stelle der Entgelte und Aufwandsentschädigungen in der Gehaltsgruppe E 3 sind vielmehr in Anlage 4 die Entgelte und Aufwandsentschädigungen in Gehaltsgruppe E 5 einzustellen.

Nach einer Berechnung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung würde sich bei einer Orientierung an der Gehaltsgruppe E 5 durch die Novellierung des AAÜG der von Entgeltbegrenzungen betroffene Personenkreis von derzeit rund 100.000 auf etwa 50.000 halbieren. Damit würden gegenüber der am Gehalt eines Hauptabteilungsleiters orientierten Einkommensgrenze rund 25.000 Personen mehr in der Begrenzungsregelung verbleiben.

Dies wiederum würde den finanziellen Mehraufwand verringern. Ausgehend von der Berechnung in der Gesetzesbegründung würden die Mehraufwendungen nur etwa 60 % des Betrages erreichen, der bei der Anknüpfung an die Gehaltsgruppe E 3 als Maßstab für Entgeltbegrenzungen entstünde.

In den in der Gesetzesbegründung genannten Bezugsjahren würden sich die Aufwendungen wie folgt entwickeln:

...

62/1/96

Jahr	Änderungsantrag "Sektorenleiter- modell E 5"		Vom Bundestag beschlossene Fassung "Hauptabteilungsleiter- modell E 3"	
<u>in Mio. DM</u>				
1996	Bund	25	Bund	41,8
	neue Länder	60	neue Länder	99,7
	Summe	85	Summe	141,6
ständig steigend				
bis z.B. im Jahr				
2000	Bund	66	Bund	108
	neue Länder	155	neue Länder	257
	Summe	221	Summe	365

Es ist zu erwarten, daß auch in den Folgejahren lediglich rund 60 % der Mehraufwendungen anfallen werden, die bei der Orientierung der Entgeltbegrenzung an der Gehaltsstufe eines Hauptabteilungsleiters (E 3) für Bund und neue Länder entstehen. Um auszuschließen, daß die in der bisherigen Anlage 7 aufgeführten Personengruppen durch die vorgesehene Streichung des § 6 Abs. 4 AAÜG und der Anlage 7 zum AAÜG der Entgeltbegrenzung unterfallen, sind § 6 Abs. 4 und die Anlage 7 beizubehalten. Die übrigen Änderungen sind Folgeänderungen.